

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 – 2020
ESF-Prioritätsachse	B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 1 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
Schwerpunkt	B 1.2 Geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Intervention	B 1.2.2 Landesprogramm „Perspektive Arbeit“ – Förderung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 1
2	Laufende Nummer	B 1.2.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für langzeitarbeitslose Menschen und/oder Menschen mit SGB II-Bezug im Land Bremen mit dem Ziel, die Zielgruppe zu beschäftigen, möglichst an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen und mittelfristig eine Arbeitsmarktperspektive für die Betroffenen zu schaffen. Die Förderung ermöglicht damit für langzeitarbeitslose Menschen sowohl eine soziale Teilhabe als auch einen Übergang in Beschäftigung.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Lohnkosten der Beschäftigten Assessment (ggf. inkl. einer übergreifenden Koordination) Flankierung und Anleitung von öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten <p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Die Lohnkostenförderung erfolgt über die Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) nach § 16 e SGB II a.F. für max. 24 Monate, „Freie Förderung“ nach § 16 f SGB II für max. 24 Monate, Landesförderung zum Eingliederungszuschuss nach den §§ 88 ff SGB III „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16 i SGB II für max. 5 Jahre

		<ul style="list-style-type: none"> • „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16 e SGB II n.F. für max. 24 Monate • Förderung von Lohnkosten durch Landesmittel in Höhe von bis zu 100% bei Teilnehmenden, die sich zum Zeitpunkt des Antrags im SGB II-Bezug befinden oder sich vor der aktuellen Förderung im SGB II-Bezug befanden, wenn dies besonders begründet wird <p>Im Instrument FAV (§ 16 e SGB II) erfolgt eine Förderung aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter in Höhe von bis zu 75% des regelmäßigen Arbeitsentgeltes.</p> <p>Bei einer Beschäftigung nach § 16 f SGB II (freie Förderung) werden aus Mitteln des Landes/dem operationellen Programm des ESF max. 50% der Lohnkosten übernommen; aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter erfolgt eine ergänzende Förderung von weiteren bis zu 50% des regelmäßigen Arbeitsentgeltes.</p> <p>Beim Eingliederungszuschuss gem. §§ 88 ff SGB III stockt das Land die Förderung des Jobcenters für bis zu 24 Monate auf bis zu 100% auf.</p> <p>Eine Förderung ist auf besonderen Antrag auch nach dem 01.01.2018 für 24 Monate möglich, wenn Übernahmemöglichkeiten bei dem Zuwendungsempfängenden für die Teilnehmenden bestehen.</p> <p>Bei Förderungen nach § 16 i SGB II und § 16 e SGB II n.F. stockt das Land die Förderung des Jobcenters für bis zu 5 Jahre auf bis zu 100% in folgenden Fällen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) bei Beschäftigungsträgern (2) bei gemeinnützigen ArbeitgeberInnen (3) bei der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen (4) bei Eigenbetrieben des Landes oder der Stadt Bremen oder der Stadt Bremerhaven <p>b. Assessment Die Auswahl geeigneter Teilnehmer/-innen sowie das Matching mit den Arbeitsplätzen kann über ein Assessment erfolgen.</p> <p>c. Flankierung und Anleitung Während der Beschäftigung werden flankierende Betreuungsleistungen und Anleitung durchgeführt. Die Flankierung kann durch zentrale Dienstleister oder dezentral durch den/die jeweilige(n) Arbeitgeber/-in erfolgen. Zudem soll durch eine Anleitung eine systematische Unterweisung und tätigkeitsbegleitende Unterstützung angeboten werden. Darüber hinaus werden die für das Monitoring erforderlichen Daten der geförderten Personen erhoben und in die Datenbank eingegeben.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu „Zuwendungsempfängenden. Zusätzlich gilt für Flankierung und Anleitung:</p> <p>Die Antragstellenden müssen</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe und dem Themenfeld verfügen und nachweisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht, • sowohl über eine interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming verfügen, • eine außerordentlich gute Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktlichen Strukturen in den jeweiligen Städten und Sozialräumen haben und • über gute Kooperationsbeziehungen und fachliche und regionale Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen und eng mit anderen unterstützenden Einrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldenberatung, Jugendberufsagentur, Erziehungsberatungsstellen) kooperieren und mit Sozialpartnern und Unternehmensverbänden zusammenarbeiten. <p>Insbesondere bei dem Angebot für Kultur- und Sprachmittler/-innen wird eine enge Abstimmung und Vernetzung mit vergleichbaren Angeboten erwartet.</p> <p>Bei der Realisierung des Landesprogramms sollen nach Möglichkeit Kompetenzen verschiedener Dienstleister/-innen gebündelt werden, um Synergieeffekte bei der Umsetzung zu erreichen. Ein Verbund verschiedener Dienstleister/-innen zur Erbringung des Gesamtspektrums an Interventionen pro Stadtgemeinde bzw. für kombinierte Angebote der Säulen ist ausdrücklich erwünscht.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Zielgruppe sind Bezieher/-innen von ALG II über 25 Jahre, die Vollzeit- oder Teilzeit erwerbstätig sein wollen und können.</p> <p>Insgesamt sollen besonders Frauen – unter anderem (allein-)erziehende –, Menschen über 50 Jahre und Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigt werden.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Die Jobcenter bewerten gemeinsam mit dem Land die Geeignetheit von vorgeschlagenen Arbeitsplätzen bei einer Förderung gem. § 16 f SGB II.</p> <p>Die Jobcenter weisen Teilnehmende den genehmigten Arbeitsplätzen zu und erstatten den Arbeitgeber/-innen (anteilige) Lohnkosten.</p> <p>Bei alleiniger Lohnkostenförderung durch das Land werden diese Aufgaben ohne die Beteiligung der Jobcenter vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übernommen.</p> <p>b. Assessment und Koordination</p> <p>Das Assessment muss für jede vom Jobcenter zugewiesene Person, soweit noch nicht vorhanden, eine ausführliche Kompetenzfeststellung und ein möglichst passgenaues Matching mit den zur Verfügung stehenden Arbeitsstellen ermöglichen. Dabei sind auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kinderbetreuung) und Erfordernisse an Voll- oder Teilzeittätigkeit zu</p>

		<p>berücksichtigen. Sollte ein Einsatz im Rahmen des Landesprogramms nicht möglich bzw. sinnvoll sein, muss eine entsprechende Beratung und anderweitige Orientierung dieser Personen anhand der ermittelten Bedarfe erfolgen.</p> <p>Das Assessment erhebt die Daten aller zugewiesenen Personen und pflegt sie in die ESF-Datenbank ein.</p> <p>Der/die Antragstellende muss ein schlüssiges und stringentes Konzept des geplanten Assessmentprozesses vorlegen.</p> <p>c. Flankierung und Anleitung</p> <p>Das im Projekt einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Für die Förderung der flankierenden Leistungen ist ein Personalschlüssel von mindestens 1:40 (eine Vollzeitkraft für 40 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen. Werden Flankierung und Anleitung gemeinsam erbracht, gilt ein Mindestpersonalschlüssel von 1:22.</p> <p>Das vorzulegende Konzept muss die individuell sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Teilnehmenden und der verschiedenen Einsatzbereiche berücksichtigen und flexible und bedarfsgerechte Reaktionen ermöglichen.</p> <p>Im Vordergrund steht die Bearbeitung der individuellen Vermittlungshemmnisse.</p> <p>Für jede/n Teilnehmende/n soll durch geeignete Flankierungsmaßnahmen spätestens zum Ende der Maßnahme eine realisierte Anschlussperspektive entwickelt werden.</p> <p>Eine sehr enge Kooperation mit den Betrieben, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ist erforderlich.</p> <p>In einer Betreuungsakte, die für jede/n Teilnehmende/n zu führen ist, werden alle Gespräche und Arbeitsschritte dokumentiert.</p> <p>Für eine systematische Anleitung müssen für jede/n Teilnehmende/n ein Leitungsplan erstellt werden und die konkreten Anleitungs- und Unterweisungsschritte dokumentiert werden.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Das Land Bremen hat mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung über die Förderung gem. § 16 f SGB II geschlossen.</p> <p>Eine Beantragung einer ausschließlichen oder zu einem Eingliederungszuschuss gem. §§ 88 ff SGB II, einer Förderung gem. § 16 i SGB II oder gem. § 16 e SGB II n.F. zusätzlichen Förderung von Lohnkosten durch Landesmittel erfolgt durch Einzelantragsverfahren.</p> <p>b. Assessment</p> <p>Die Auswahl erfolgt im wettbewerblichen Verfahren.</p> <p>c. Flankierung und Anleitung</p>

		<p>Die Auswahl der zentralen Flankierung erfolgt im wettbewerblichen Verfahren.</p> <p>Anträge auf Förderung von Anleitung und sozialpädagogischer Betreuung von Arbeitgeber/-innen können im Einzelantragsverfahren gestellt werden.</p>
11	Antragsunterlagen	Für die Beantragung sind die Formulare zu nutzen, die auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht werden.
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.</p> <p>a. Die Lohnkostenförderung erfolgt als Realkostenerstattung unter Nutzung pauschalierter Kosten für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.</p> <p>b./c. Assessment, Flankierung und Anleitung werden pauschaliert in Form von Standardeinheitskosten als Festbetragsfinanzierung gefördert.</p> <p>d. Übergreifende Koordinationsaufgaben werden als Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenerstattung zzgl. einer Restkostenpauschale) gefördert.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Bei FAV-Stellen werden die regelmäßigen Lohnkosten bis zu 75% durch die Jobcenter gefördert. Bei anders geförderten Stellen können bis zu 100% der regelmäßigen Lohnkosten – entweder gemeinsam durch Jobcenter und Land Bremen oder nur durch das Land Bremen – gefördert werden.</p> <p>Lohnerhöhungen im Verlauf des Arbeitsvertrages können durch den Mittelgeber auf Antrag berücksichtigt werden, sie sind ggf. von Arbeitgeber aus Eigenmitteln zu erbringen.</p> <p>b. und c. Assessment, Flankierung und Anleitung</p> <p>Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) und die Abrechnungsmodalitäten sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>d. Übergreifende Koordination</p> <p>Die Höhe der Förderung von koordinierenden Aufgaben folgt den angemessenen und notwendigen Personalausgaben. Die Restkostenpauschale für übergreifende Koordinationsaufgaben beträgt 30% der Ausgaben für das hauptamtliche sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. Diese Pauschale deckt sämtliche weitere Aufwendungen im Projekt ab.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu den „Auszahlungsverfahren“.</p> <p>a. Förderung der Lohnkosten</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Soweit eine Lohnkostenförderung durch die Jobcenter erfolgt, leitet das Land Bremen in geeigneten Fällen den Jobcentern anteilige Landesmittel auf Anforderung zur Auszahlung an Zuwendungsempfangende weiter. • Bei einer Lohnkostenförderung, die durch das Land erstattet wird, wird die Fördersumme jeweils nach Vorlage und Prüfung der Nachweise erstattet. <p>b./c./d. Assessment, Flankierung, Anleitung und übergreifende Koordination</p> <p>Die Fördersumme wird jeweils nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise erstattet.</p> <p>Der Standardeinheitskostensatz für die Förderung von flankierenden Leistungen der Beschäftigten (in den Säulen 2 bis 4) wird nachträglich nach Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen (vgl. Informationsblatt) erstattet.</p>
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ zu den „Verwendungsnachweisverfahren“.
16	Berichtspflichten	Assessment, Flankierung, Anleitung und Koordination Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmerstammblatt zu führen. Für alle begleitenden Teilnehmenden sind Teilnahmeakten zu führen.
17	Beihilferelevanz	<p>a. Lohnkostenförderung</p> <p>Lohnkostenförderungen der Jobcenter sind nicht beihilferelevant. Die Beihilferelevanz einer ausschließlichen Lohnkostenförderung des Landes wird auf Projektebene geprüft.</p> <p>b./c./d. Assessment, Flankierung, Anleitung und übergreifende Koordination</p> <p>Die Maßnahme ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs.1 AEUV.</p>
18	Besondere Verfahren	Arbeitsverträge werden stets zwischen den einzelnen Betrieben und den Teilnehmenden geschlossen.
19	Besondere Hinweise	Das Interventionsblatt B 1.2.1 „Förderung von Regiekosten bei öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 16e SGB II“ geht in diesem Interventionsblatt auf.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.01.2020

24	Versionsnummer	Version Nr. 9
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 23 Rebekka Warnecke, Tel. 0421 / 361 2066, rebekka.warnecke@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 27.09.2016 (Umlaufverfahren)

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 08.12.2016

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 15. 03.2017

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 02.08.2017

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 6: Zustimmung des ESF-Begleitausschuss am 17.05.2018

Version 7: Zustimmung des ESF-Begleitausschuss am 29.01.2019

Version 8:

Version 9: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019